

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten



Telefax: 0512/508-3455
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505



Projekt [Redacted] – Berufung

Geschäftszahl U-13.827/25

Innsbruck, 26.01.2006

BERUFUNGSERKENNTNIS

Mit Bescheid vom 18.05.2005, Zahl 2-WR1.186/20-2004, 2-NR1.116/2004, 2-FR750/2004, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der [Redacted] – Projekt [Redacted] sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Beschneiungsanlage im Bereich der [Redacted] abfahrt in den Gebieten der Gemeinden [Redacted] und [Redacted] i. St. unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schreiben vom 17.06.2005 hat Herr [Redacted] fristgerecht Berufung erhoben und den Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Errichtung des Forstweges bis zur (zweiten) Kehre auf Gst. N. [Redacted] KG [Redacted] ausdrücklich bewilligt wird.

Mit Schreiben vom 19.06.2005, Zahl LUA-3-5.1/155, hat der Landesumweltanwalt von Tirol fristgerecht Berufung erhoben und den Antrag gestellt, dieser Berufung Folge zu geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

SPRUCH:

I.

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Herrn [REDACTED] gegen Spruchpunkt C) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.05.2005, Zl. 2-WR.1.186/20-2004, 2-NR1.116/2000, 2-FR750/2004, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004, wie folgt:

Die Berufung von Herrn [REDACTED] gegen Spruchpunkt C) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.05.2005, Zl. 2-WR.1.186/20-2004, 2-NR1.116/2000, 2-FR750/2004, wird als **unzulässig zurückgewiesen**.

II.

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheide über die Berufung des Landesumweltanwaltes gegen Spruchpunkt C) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.05.2005, Zl. 2-WR.1.186/20-2004, 2-NR1.116/2000, 2-FR750/2004, gemäß § 66 Abs. 2 AVG wie folgt:

Der Berufung des Landesumweltanwaltes gegen Spruchpunkt C) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18.05.2005, Zl. 2-WR.1.186/20-2004, 2-NR1.116/2000, 2-FR750/2004, wird **F o l g e g e g e b e n**, der angefochtene Spruchpunkt aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides zur Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz **zurückverwiesen**.

Kosten:

Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004, entsteht die Gebührenschuld mit Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlichen Erledigung.

Der Berufungsantrag ist gem. § 14 TP 6 leg. cit. mit € 13,00 zu vergebühren. Die Einzahlung hat mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung zu erfolgen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

Begründung:

1. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom 11.02.2004 hat die [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], um die forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung zum Bau einer Talabfahrt im Schigebiet der [REDACTED] unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht.

Mit Bescheid vom 18.05.2005, Zahl 2-WR 1.186/20-2004, 2-NR 1.116/2004, 2-FR 750/2004, hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck der [REDACTED] für die Errichtung der beantragten Talabfahrt die wasserrechtliche [Spruchpunkt A]), forstrechtliche [Spruchpunkt B]) und naturschutzrechtliche [Spruchpunkt C)] Bewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Die naturschutzrechtliche Bewilligung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage für den Bereich der Talabfahrt.

Mit Schriftsatz vom 17. 06.2005 hat [REDACTED] gegen den zitierten Bescheid Berufung erhoben. Darin bringt er im Wesentlichen vor, er habe die Zustimmung zum verfahrensgegenständlichen Talabfahrtsprojekt nur unter der Voraussetzung erteilt, dass der gesamte Dienstbarkeitsvertrag – also auch die Errichtung des Forstweges bis zur 2. Kehre auf Gst. Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] erfüllt werde. Im eingereichten Projekt sei jedoch der zu errichtende Forstweg nicht eingezeichnet und daher vom angefochtenen Genehmigungsbescheid nicht erfasst.

Gegen Spruchpunkt C) des zitierten Bescheides hat der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung erhoben. Darin bringt er vor, die erstinstanzliche Behörde habe es unterlassen, auf die in diesem Verfahren wesentlichen Bestimmungen der Alpenkonvention einzugehen. Es scheine unabdingbar, nochmals genau zu prüfen bzw. abzuklären, ob bei den vom geplanten Projekt betroffenen Bereichen nicht von einem „labilen Gebiet“ auszugehen sei.

Weiters sei von der belangten Behörde das Bestehen allfälliger Alternativen zum gegenständlichen Projekt nicht gesetzeskonform überprüft worden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die erwiesenen erheblichen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter des TNSchG 2005 kein höheres öffentliches Interesse festgestellt bzw. glaubhaft gemacht worden.

Ergänzend zu seiner Berufung hat der Landesumweltanwalt am 12.07.2005 das Gutachten „Beurteilung der geologischen Verhältnisse im Bereich der geplanten Talabfahrt [REDACTED] (Gemeinde [REDACTED])“ von [REDACTED] vom 11.07.2005 vorgelegt. Dieses Gutachten als auch die Berufung des Landesumweltanwaltes hat die Berufungsbehörde den Parteien in Wahrung des Parteigehörs zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 29.08.2005 hat die Konsenswerberin, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], alle Rechtsanwälte in [REDACTED], zur Berufung des Landesumweltanwaltes Stellung genommen. Gleichzeitig erfolgte die Vorlage einer ergänzenden Beurteilung der Ingenieurgemeinschaft [REDACTED] vom 16.08.2005 sowie des geologischen Gutachtens (Plausibilitätsgutachten) [REDACTED] vom August 2005.

Der Landesumweltanwalt hat sich zur ergänzenden Beurteilung von [REDACTED] sowie zum geologischen Gutachten von [REDACTED] im Schreiben vom 14.09.2005, ZL LUA-3.5.1/160, geäußert. Gleichzeitig damit hat er eine weitere Stellungnahme von [REDACTED] vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.10.2005, Zahl VIa-LG55/15, nahm der geologische Amtssachverständige des erstinstanzlichen Verfahrens, [REDACTED] zu den im bisherigen Verfahren vorgelegten geologischen Äußerungen sowie zu einigen speziellen Fragen Stellung.

Zu den gesamten Verfahrensergebnissen hat sich nochmals die Gemeinde [REDACTED] vertreten durch Bgm. [REDACTED] mit Schriftsatz vom 16.10.2005 geäußert. Die Konsenswerberin hat eine ergänzende Darstellung der Ingenieurgemeinschaft [REDACTED] vom 20.10.2005 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.11.2005, Zahl LUA-3-5.1/161, hat sich der Landesumweltanwalt zum bisherigen Verfahren geäußert und die Stellungnahme von [REDACTED] vom 07.11.2005 vorgelegt.

2. Erwägungen der Berufungsbehörde:

2.1. Zu Spruchpunkt I.:

Die Legitimation zur Erhebung einer Berufung gegen einen Bescheid setzt gemäß § 63 Abs. 5 AVG 1991 die Parteistellung des Berufungswerbers im Verfahren voraus.

Abgesehen vom jeweiligen Antragsteller sind die Parteien eines naturschutzrechtlichen Verfahrens im TNSchG 2005 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 43 Abs. 4 TNSchG 2005 haben in allen Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung die vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Angelegenheiten des eigenen

Wirkungsbereiches Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1991.

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 hat der Landesumweltanwalt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG 1991.

Mangels anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sind Teilwaldberechtigte nicht Partei in einem naturschutzrechtlichen Verfahren nach dem TNSchG 2005.

Die Berufung von Herrn [REDACTED] war daher als unzulässig zurückzuweisen.

2.2 Zu Spruchpunkt II:

2.2.1. Der Landesumweltanwalt bringt zunächst vor, bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergäben sich maßgebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Erholungswert“ und „Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten“. Daran schließt sich eine nähere Erläuterung der zu erwartenden Beeinträchtigungen an.

Mit diesem Vorbringen zeigt der Landesumweltanwalt keinen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens auf. Die Erstbehörde hat das Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen [REDACTED] im erstinstanzlichen Bescheid wiedergegeben. Darin listet der naturkundliche Amtssachverständige jene Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 auf, die bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten sind. Dessen Ausführungen haben die Verfahrensparteien auch nicht bestritten.

Die erstinstanzliche Behörde ist von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 ausgegangen und hat eine Interessensabwägung durchgeführt.

2.2.2. Der Landesumweltanwalt verweist auf das im Rahmen der Verhandlung vom 04.05.2005 abgegebene Gutachten des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung [REDACTED] und des geologischen Amtssachverständigen [REDACTED]. Laut den Ausführungen des Landesumweltanwaltes habe auch dieses Gutachten nicht abschließend klären können, ob es sich beim antragsgegenständlichen Gebiet um ein „labiles Gebiet laut Alpenkonvention“ handle. Des weiteren erläutert der Landesumweltanwalt, warum seiner Ansicht nach die Schlussfolgerung, das vom gegenständlichen Vorhaben betroffene Gebiet sei nicht als „labil“ zu qualifizieren, nicht schlüssig sei.

Der Landesumweltanwalt bemängelt weiters, dass lediglich eine Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem sonstigen öffentlichen Interesse, welches mit tourismuswirtschaftlichen Gründen, wie der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und Sicherung des Schigebietes [REDACTED] begründet wird, stattfindet. Die Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen der Anrainer aufgrund des Zustandekommens zukünftiger Lärmemissionen durch den Betrieb der Beschneigungsanlagen bleibe allerdings unberücksichtigt.

Im Hinblick auf den relevanten Sachverhalt liegen eine Reihe von Verfahrensergebnisse vor. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Relevanter Projektbereich:

Aus dem Bereich [REDACTED] alm bzw. [REDACTED] samt dicht bewaldetem Unterhang mit der Lichttrasse der [REDACTED] (Begrenzung links) und der alten Skipiste (Begrenzung rechts) sind Einwirkungen auf den geplanten Skiweg möglich (Zone der Emissionen).

Von den potentiellen Emissionen aus dem Bereich der geplanten Skitrasse kann der Bereich unterhalb der langen Hangquerung der geplanten Skitrasse und der Siedlung [REDACTED] am Hangfuß beeinflusst werden.

Der nordöstliche Hangbereich repräsentiert sowohl einen Emissionsbereich als auch eine Zone potentieller Immissionen. Der geplante Skiweg soll in mehreren übereinander liegenden Wegkehren hangabwärts geführt werden, wodurch eine gegenseitige Überlagerung von einerseits möglichen Einwirkungen auf den Skiweg von außen (Oberhang) als auch mögliche Auswirkungen vom Skiweg auf darunter liegende Hangabschnitte zu beachten sind.

Es liegen sowohl der Murgang im Bereich der Familienabfahrt, die große Runse sowie die [REDACTED] im relevanten Projektbereich.

[REDACTED]

Die markante Rinne lässt sich von der Seilbahn-Talstation über den gesamten Hang hinauf bis auf ca. 1.160m Seehöhe (oberer Waldrand) verfolgen. Am oberen Ende dieses Murganges, an der Grenze des Waldes zur Almweide, befinden sich relativ frische Anrisse. Bei starken Niederschlägen fließt das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser in der Mulde der Almweide kanalisiert nach unten und mündet genau in diesen Murgang. Dies führt am Ende der [REDACTED] zur Erosion der Lockersteine. Durch diesen Prozess vergrößert sich das Volumen des Geschiebeherdes im oberen Abschnitt der [REDACTED], was eine zunehmende Gefahr eines weiteren Murganges schwacher bis mittlerer Intensität darstellt.

Im Jahr 1992 hat eine Mure entlang der [REDACTED] die Talstation der Seilbahn beschädigt und ist bis in das Unterdorf von [REDACTED] vorgedrungen.

Im nördlichen Bereich wurde vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung nach dem Murereignis im Jahre 1992 ein Absperrdamm errichtet. Dadurch und durch die kanalisierte Ableitung der Oberflächenwässer wurde das Einzugsgebiet für Oberflächenwasser in Richtung [REDACTED] vermindert.

Murgang im Bereich der Familienabfahrt:

Dieser Murgang reicht vom obersten muschelförmigen Anriss auf ca. 1.160m Seehöhe am Rande der Skipiste unmittelbar unterhalb der Kehre des alten Weges bis zum Forstweg unmittelbar oberhalb der [REDACTED] Siedlung. Der Murgang quert die Familienabfahrt mehrmals, wobei zwei weitere Anrisse am Rande der Skiabfahrt ausgebildet sind. Der Murgang ist stellenweise vernässt.

Bei den Anrissen handelt es sich um solche des Schüttmaterials, das im Zuge des Pistenbaus aufgebracht wurde. Durch einen unsachgemäßen Pistenbau, insbesondere durch das Fehlen einer ausreichend funktionstüchtigen Entwässerung kam es zu Böschungsanbrüchen mit

nachfolgenden Erosionserscheinungen, die sich bis in das Tal auswirkten.

Die Anbrüche befinden sich nach wie vor in einem langsam ablaufenden Rückböschungsprozess und sind daher als noch aktiv zu bezeichnen.

Runsen:

Südlich des Murgangs im Bereich der Familienabfahrt sind oberhalb der [REDACTED] Siedlung mehrere Runsen ausgebildet, wobei zwei davon jeweils bis zu mehrere Meter tief in den Hang eingeschnitten sind und bis zum alten Weg hinauf verfolgt werden können. Entlang dieser Runsen rinnt bei Starkniederschlägen der Oberflächenabfluss kanalartig ab.

Nach einem Platzregen sind im Jahr 1995 große Wassermengen entlang der großen Runse kanalisiert in die [REDACTED] Siedlung geflossen und haben zu Überflutungen im Hinterhof eines Hauses geführt.

Entwässerungsmaßnahmen:

Angesichts der geologischen und morphologischen Gegebenheiten ist bei der Realisierung des Projektes auf die Entwässerung des Gebietes größtes Augenmerk zu legen.

Dafür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ableitung des Bereiches [REDACTED] nach Norden in den [REDACTED] bach;
- Unterfangung des Hanges oberhalb der Siedlung [REDACTED] entlang der bestehenden alten Forstwegstrasse mit einem erosionssicheren Ableitungsgraben;
- Kompensierung der Abflussverschlechterung durch den Pistenbau in Form eines leistungsfähigen Entwässerungssystems;
- Anlage der Piste im Bereich der Parallelnutzung mit dem Forstweg, dass eine Zerstörung des Entwässerungssystems durch die forstliche Nutzung und Befahrung des Weges auszuschließen ist;
- Aufforstung der alten, nicht mehr benötigten Abfahrt von ca. SH 1140 m aufwärts.

Im Rahmen der Vorbesprechungen hat der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauung im gemeinsamen Wegabschnitt Schipiste und Forstweg eine Spezialtrassierung gefordert. Diese fehlt in den Projektunterlagen.

Die Querung des Schiweges sowie des Wasserableitungsgraben mit dem [REDACTED] bach lässt sich aus fachlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen nicht beurteilen. Auch die geologische und geotechnische Bauaufsicht ist nicht in der Lage, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Querung des Schiweges sowie des Wasserableitungsgrabens mit dem [REDACTED] bach zu beurteilen.

Die Vorflut für bestimmte Entwässerungsmaßnahmen ist der [REDACTED] bach. Letzterer ist in der Lage, die ausgeleiteten Gewässer schadlos aufzunehmen. Allerdings ist das Rohrleitungssystem, welches unmittelbar unterhalb des [REDACTED] bach-Ablagerungsplatzes im Bereich der Talstation der [REDACTED] abahn anschließt, nicht in der Lage, die Wässer aus dem [REDACTED] bach zur Gänze

abzuleiten. Dies gilt auch für jene Wässer, die bei Verwirklichung des gegenständlichen Projektes zusätzlich in den genannten Bach einzuleiten sind. Im Falle des Bemessungsereignisses bzw. eines größeren Ereignisses kann ein Ausbruch im Bereich der Talstation der [REDACTED] und in weiterer Folge ein Abfluss der Wässer durch [REDACTED] erfolgen.

Das geplante Entwässerungssystem stellt eine Verbesserung für den Ortsteil [REDACTED] dar, die Ausbrüche im Bereich der Talstation können jedoch verstärkt werden.

Der Sachverhalt stützt sich auf folgende Beweiswürdigung:

Die Aussagen zum relevanten Projektbereich ergeben sich aus Kapitel 5.1 des geologisch-hydrogeologischen Berichts des Einreichoperates. Auch alle weiteren, mit der gegenständlichen Angelegenheit befassten Fachleuten aus dem Bereich Geologie sind sich einig, dass das in den Einreichunterlagen beschriebene Projektgebiet relevant ist.

Der geplante Schiweg sowie der geplante Wasserableitungsgraben quert den [REDACTED] bach bzw. die [REDACTED] im unteren Drittel. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Bereich [REDACTED] sind daher nicht auszuschließen. Auch dieses Gebiet zählt daher im Einklang mit den Aussagen von [REDACTED] und [REDACTED] zum gegenständlichen Projektbereich.

Die Feststellungen zur [REDACTED] stützen sich auf die Ausführungen in der geologischen Beurteilung von [REDACTED] vom 11.07.2005. Eine Bestätigung erfahren diese Aussagen sowohl durch den Projektverfasser [REDACTED] in dessen Beurteilung vom 16.08.2005 sowie durch [REDACTED] in dessen Plausibilitätsgutachten vom August 2005. Für die Beurteilung der geologischen Verhältnisse im Bereich des [REDACTED] graben liegen übereinstimmende Aussagen von Fachpersonen aus dem Bereich Geologie vor.

Die Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung im Bereich der [REDACTED] beschreibt [REDACTED] in seiner Beurteilung vom 16.08.2005. In dessen Sinne äußern sich auch [REDACTED] in seinem Plausibilitätsgutachten vom August 2005 und [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 11.09.2005.

Die Aussagen zum „Murgang im Bereich der Familienabfahrt“ stützen sich auf die geologische Beurteilung von [REDACTED] vom 11.07.2005 und die ergänzende geologische Beurteilung des Projektverfassers [REDACTED] vom 16.08.2005.

In der geologisch-geomorphologischen Karte des Einreichprojektes (Plan Nr. [REDACTED]) sind in dem vom geplanten Vorhaben betroffenen Bereich mehrere aktuelle Anbrüche und aktuelle Rutschmassen eingezeichnet. Dazu haben der geologische Amtssachverständige [REDACTED] und der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauung [REDACTED] im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.05.2005 ausgeführt, dass sich diese Anbrüche nach wie vor in einem langsam ablaufenden Rückböschungsprozess befinden und daher noch als aktiv zu bezeichnen sind.

Die Feststellungen zu den Runsen stützen sich auf die Aussagen von [REDACTED]. Eine inhaltlich gleich lautende Beschreibung enthält der geologisch-hydrogeologische Bericht des Einreichoperates.

Die Ausführungen zur [REDACTED] „Murgang im Bereich der Familienabfahrt“ und den „Runsen“ bestätigt auch der geologische Amtssachverständige [REDACTED] in seiner Stellungnahme vom 03.10.2005, Zl. VIa-G55/15.

Der geologische Amtssachverständige [REDACTED] und der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung [REDACTED] haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.05.2005 angesichts der geologischen und geomorphologischen Gegebenheiten auf die Wichtigkeit der Entwässerung des Gebietes bei der Realisierung des Projektes hingewiesen. Die wichtigsten Punkte des Entwässerungssystems hat die Berufungsbehörde wiedergegeben. Weiters heißt es in ihrer Stellungnahme:

„Der Forstweg auf der Schipiste ist so angelegt, dass er durch Befahrung und die forstliche Nutzung das Ableitungssystem, insbesondere die Quergräben, zerstört und so das gesamte Schipistenwasser vor den Einläufen in das Ableitungssystem über seine Fahrspuren ableitet. Das führt dazu, dass der Forstweg stark erodiert und ein unkontrolliertes Abfließen der Oberflächenwässer der Piste zu befürchten ist. Außerdem sind derartige Erosionserscheinungen durch die fehlende Erosionssicherung im bergseitigen Wasserabzugsgraben und der unmittelbar angrenzenden bergseitigen Böschung zu befürchten. Die bei den Vorbesprechungen vom Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung geforderte Spezialtrassierung der Schipiste im gemeinsamen Wegabschnitt, welche die Ausformung ausreichend tiefer Querausleitungsmulden ermöglichen soll, fehlt in den Projektunterlagen.

Die Querung des Schiweges sowie des Wasserableitungsgrabens mit dem [REDACTED] bach kann aufgrund fehlender Unterlagen nicht beurteilt werden. Eine Sanierung dieses Mangels durch den Sachverständigen im Verfahren durch Formulierung von Auflagenpunkten ist aufgrund fehlender Beurteilungsmöglichkeit ausgeschlossen. Auch die nachstehend in den Nebenbestimmungen zwingend notwendigen behördlichen geologischen und geotechnischen Bauaufsichten sind aus dem selben Grund nicht in der Lage, diese Maßnahmen zu beurteilen.

Die Vorflut für die gegenständlichen Maßnahmen ist der [REDACTED] bach, der in seinem Gerinne die ausgeleiteten Wässer schadlos aufzunehmen in der Lage ist. Allerdings ist das Rohrleitungssystem, welches unmittelbar unterhalb des [REDACTED] bach-Ablagerungsplatzes im Bereich der Talstation der [REDACTED] anschließt, nicht in der Lage, die Wässer aus dem [REDACTED] bach zur Gänze abzuleiten und somit auch nicht jene, welche zusätzlich durch das gegenständliche Projekt in diesen Bach eingeleitet werden. Dadurch ist zu erwarten, dass bei Auftreten des Bemessungsereignisses bzw. eines größeren Ereignisses ein Ausbruch im Bereich der Talstation der [REDACTED] erfolgen kann und der Abfluss der Wässer, wie bereits in der Vergangenheit passiert, durch [REDACTED] auftreten kann.

Für die Gemeinde [REDACTED] dürfte sich aus dieser Situation jedoch keine wesentliche Verschlechterung der IST-Situation ergeben, da die ausgeleiteten Hangwässer von Natur aus

mangels natürlichem Vorfluter im Bereich [REDACTED] in das gleiche Rohrsystem eingeleitet werden. Die Veränderung ergibt sich dadurch, dass der Ortsteil [REDACTED] eine wesentliche Verbesserung erfahren wird, jedoch die Ausbrüche im Bereich der Talstation verstärkt werden. Allerdings ergibt sich eine weitere Verbesserung durch die Ausleitung von [REDACTED] in den [REDACTED]-bach.

Bezüglich des Protokolls Bodenschutz der Alpenkonvention kann festgestellt werden, dass eine deutliche Verbesserung der IST-Situation für [REDACTED] und den Hang zwischen Talbereich und [REDACTED] zu erwarten ist. Bei den Ableitungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht als Dränagemaßnahmen von Hangwasserzügen oder Entwässerung von Feuchtgebieten zu sehen sind, sondern es handelt sich ausschließlich um ein Oberflächenwasserableitungssystem. Es ist also aus fachlicher Sicht festzustellen, dass es sich im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ nicht um ein „labiles Gebiet“ handelt.

Hinsichtlich der Situation im Ortsbereich (Ausbruchsmöglichkeit im Bereich Talstation) ist im Hinblick auf das Protokoll Bodenschutz der Alpenkonvention festzustellen, dass sich zwar gegenüber dem IST-Zustand keine Verschlechterungen ergeben dürfte, jedoch der Erosionsschutz des Bodens genauso nicht gewährleistet ist, wie der Schutz der Objekte im Abflussbereich“.

In diesem Zusammenhang sind auch die Aussagen des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung in dem dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.12.2004, ZI. 2-WR1.216/8-2004, 2-FR 767/2004, zu Grunde liegenden Verfahren zu berücksichtigen.

Gegenstand dieses Verfahrens war die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes sowie die Sanierung der Wasserversorgungsanlage [REDACTED] quellen“. Dieses Vorhaben berührt auch Liegenschaften, auf denen das nunmehr gegenständliche Vorhaben – Talabfahrt und Beschneigungsanlage – verwirklicht werden soll. Wörtlich heißt es im Bescheid der BH Innsbruck vom 09.12.2004, ZI. 2-WR1.216/8-2004, 2-FR767/2004:

„Durch die Nähe des [REDACTED] baches zur Rohrleitung im obersten Abschnitt ist nicht auszuschließen, dass durch seitliche Geschiebeentnahmen nach Böschungerscheinungen bis in den Rohrleitungsbereich erfolgen. Im Bereich der vernässten Hangabschnitte ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass Hangbewegungen Auswirkungen auf die Rohrleitungstrasse haben. In diesem Bereich ist mit Wasseranfall in der Rohrleitungskünette zu rechnen. Als wesentlich wird die oberhalb geplante Dränagierung der bestehenden Wege betrachtet. Dadurch wird die zusätzliche Belastung der labilen Hänge reduziert. In Teilabschnitten sind Hangstützmaßnahmen in Form von Holzkrainerwänden vorgesehen, jedoch keine Entwässerungsmaßnahme oberhalb bzw. unterhalb der Leitungstrasse oder forstlich ingenieurbioologische Maßnahmen zur Erhöhung der Hangstabilität.“

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes ergeben sich folgende rechtliche Überlegungen:

Das gegenständliche Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 6 lit. e TNSchG 2005. Unbestritten ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 TNSchG 2005 führt. Gemäß § 29 Abs. 1 lit b TNSchG 2005 darf die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung daher nur erteilt werden, wenn andere öffentliche

Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 236/2002, in den berichtigen Fassungen BGBl. III Nr. 113/2005 und BGBl. III Nr. 126/2005, wirken die Vertragsparteien in der geeigneten Weise darauf hin, dass eine Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt wird.

Aus dem Wortlaut „... und in labilen Gebieten nicht erteilt werden“ ist eindeutig der Wille der Vertragsstaaten erkennbar, dass in labilen Gebieten Genehmigungen für Schipisten nicht erteilt werden sollen. Artikel 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Bodenschutzprotokolls beinhaltet ein Verbot zur Genehmigung von Schipisten in labilen Gebieten, das durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid nicht außer Kraft gesetzt werden kann. (vgl. Erkenntnis des Umweltsenates vom 22.03.2004, ZI. US-6B/2003/8-57, und VwGH vom 08.06.2005, ZI. 2004/05/116-10).

Gemäß der „Checkliste“ für labile Gebiete sind Muren, Hangkriechen, Hangsacken und Hangwasseraustritte mit entsprechenden, feuchtigkeitsanzeigenden Pflanzen Beispiele für Hangbewegungsprozesse. Zur Beurteilung müssen immer alle Phasen eines Vorhabens hinsichtlich der „Labilität“ des Systems im Projektgebiet ganzheitlich geplant und bewertet werden. Diese Beurteilung und Planung muss alle Bestandteile eines Systems, z.B. Hangstabilitätsverhältnisse, beinhalten.

Ein labiles Gebiet, in dem die Erteilung einer Bewilligung zur Planierung einer Schipiste zu versagen ist, liegt dann vor, wenn eine nachhaltige Verschlechterung des IST-Zustandes im Hinblick auf die Hang(in)stabilität gegeben ist und/oder wenn gravierende negative Folgen des Pistenbaus fachlich nicht abschätzbar sind.

Im gegenständlichen Fall ist von 2 „Problemzonen“ – Erosionen bei der alten Familienabfahrt und dem [REDACTED] graben - auszugehen.

Die Erosionen im Bereich der alten Familienabfahrt stehen im Zusammenhang mit einem nicht fachgemäßen Pistenbau. Auslöser war insbesondere das Fehlen einer ausreichend funktionstüchtigen Entwässerung.

Im Bereich oberhalb des [REDACTED] baches fand durch die Errichtung der [REDACTED] piste eine Veränderung des Oberflächenabflusses statt. 1992 kam es aufgrund außergewöhnlich ergiebiger starker Niederschläge zu einem hohen Oberflächenabfluss in die [REDACTED]. Die Folge war ein Hochwasserereignis mit Auswirkungen bis zur Talstation der [REDACTED] und darüber hinaus. Nach dem Murereignis des Jahres 1992 hat der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung einen Absperrdamm errichtet. Damit hat sich das Einzugsgebiet für Oberflächenwässer in Richtung [REDACTED] graben stark vermindert.

Die aufgezeigten Problemzonen sind lokal begrenzt. Der Gefährdungsbereich der [REDACTED] ist durch die in der Vergangenheit erfolgte Verbauungsmaßnahme reduziert worden, die Ursache für die Erosionen bei der alten Familienabfahrt ist ein in der Vergangenheit erfolgter unsachgemäßer Pistenbau (unzureichende Oberflächenwasserableitung). Die Naturschutzbehörde erkennt nicht die Notwendigkeit, sich mit beiden Erosionserscheinungen auseinander zu setzen. Dies zeigen auch die bereits gesetzten Maßnahmen als auch die von der Konsenswerberin gerade im Zusammenhang mit den Erosionen im Bereich der alten Familienabfahrt beabsichtigten Vorkehrungen. Allerdings sind die Ursachen für diese Problemzonen keine Hangwässer oder Feuchtgebiete, die Dränagemaßnahmen erforderlich machen, um Hangbewegungsprozesse etc. auszuschließen.

Aufgrund dieser beiden Erwägungen geht die Naturschutzbehörde nicht davon aus, dass das geplante Vorhaben ein „labiles Gebiet“ im Sinne des Artikel 14 Bodenschutzprotokoll berührt.

Unabhängig von den beiden Problemzonen erfordert die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens umfangreiche Entwässerungsmaßnahmen.

Allerdings ist die geforderte Spezialtrassierung im Bereich des gemeinsamen Wegabschnittes Schipiste und Forstweg nicht projektiert. Die Querung des Schiweges sowie des Wasserableitungsgrabens mit dem [REDACTED] bach lässt sich nicht beurteilen. Dazu ist auch eine geotechnische und geomorphologische Bauaufsicht nicht in der Lage.

Das Rohrleitungssystem, welches unmittelbar unterhalb des [REDACTED] bach-Ablagerungsplatzes im Bereich der Talstation der [REDACTED] anschließt, ist nicht in der Lage, die Wässer aus dem [REDACTED] bach zur Gänze abzuleiten. Dies gilt umso mehr für jene Wässer, die bei Umsetzung des gegenständlichen Projektes zusätzlich in den genannten Bach eingeleitet werden. Eine Verstärkung von Ausbrüchen im Bereich der Talstation ist daher nicht auszuschließen.

Das geplante Projekt bzw. das damit verbundene Entwässerungssystem ist daher mit Mängeln behaftet, auf die der geologische Amtssachverständige und Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung ausdrücklich hinweisen (vgl. Seite 16 ff des angefochtenen Bescheides).

Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass die Durchführung der Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Die vom geologischen Amtssachverständigen und vom Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung im Zusammenhang mit dem Entwässerungssystem aufgezeigten Mängel sind gravierend. Dies gilt insbesondere für das offensichtlich nicht ausreichend dimensionierte Rohrleitungssystem, welches unmittelbar unterhalb des [REDACTED] bach-Ablagerungsplatzes im Bereich der Talstation der [REDACTED] anschließt. Unter diesem Aspekt erscheint die Wiederholung einer mündlichen Verhandlung als unvermeidlich.

Demgemäß wird der Berufung des Landesumweltanwaltes Folge gegeben, Spruchpunkt C) des angefochtenen Bescheides behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Naturschutzbehörde I. Instanz zurückverwiesen.

Im Rahmen der neuerlichen Verhandlung sind auch die vom Landesumweltanwalt im Kapitel II., Unterkapitel 3., 4., 5. und 6., seines Rechtsmittels aufgeworfenen Fragen zu erörtern.